

Allgemeine Geschäftsbedingungen



> REMONDIS-Gruppe

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der RE Plano GmbH
Stand: Januar 2014

replano.com

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

> 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RE Plano GmbH (nachfolgend PLANO genannt). Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.
- (2) Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie PLANO schriftlich bestätigt.

> 2 Angebot, Leistungsumfang und Vertragsabschluß

- (1) An ein abgegebenes Angebot ist PLANO für die Dauer von 4 Wochen gebunden. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann PLANO dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.
- (2) Die zum Angebot von PLANO gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Mengen, Gewichts- und Maßangaben, Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeit sind nur annähernd maßgebend soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich PLANO Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von PLANO. Die Firma PLANO ist verpflichtet vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne und sonstige Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- (3) Bei Kauf nach Muster oder Probe gelten die Eigenschaften des Musters oder der Probe nicht als zugesichert. PLANO übernimmt keine Haftung für die Eignung der gelieferten Ware für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke und auch nicht für Schäden, die durch die Verarbeitung des Produktes entstehen.
- (4) Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Leistungen von PLANO sind jedoch unverbindlich und schließen jegliche Haftung aus. Sie befreien den Kunden nicht von einer Prüfung. Anwendungstechnische Beratung gibt PLANO nach bestem Wissen aufgrund von Forschungsarbeiten und Erfahrungen. Diese gelten jedoch als unverbindliche Hinweise, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von PLANO und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.
- (5) Für den Umfang der von PLANO zu erbringenden Leistung ist deren schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Falls keine schriftliche Bestätigung erfolgt gilt der Auftrag mit der Übergabe der Ware oder Erbringung der Dienstleistung an den Kunden, dessen Erfüllungsgehilfen oder dem jeweiligen Frachtführer als angenommen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von PLANO. Angestellte von PLANO sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- (6) PLANO ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken.

> 3 Informationspflicht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, Art, Umfang und Lage des zu entsorgenden Stoffes oder der zu erbringenden Dienstleistung PLANO vor Durchführung der Arbeiten unaufgefordert und unentgeltlich mitzuteilen sowie Gutachten, Analysen und Proben o. ä. PLANO unentgeltlich zu überlassen. Von PLANO einzuholende Messungen, Gutachten, Analysen, Proben o. ä. gehen zu Lasten des Kunden.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet PLANO über branchenspezifische Sicherheitsbestimmungen sowie behördliche Auflagen, Genehmigungen und ähnliches zu informieren.
- (3) Behördliche oder private Genehmigungen oder ähnliches, die Voraussetzung für die von PLANO zu erbringende Leistung sind, sind vom Kunden auf dessen Kosten einzuholen. Sofern PLANO zur Beantragung derartiger Genehmigungen verpflichtet ist, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Kunden.
- (4) Stellen sich die vom Kunden erteilten Informationen als ganz oder teilweise unrichtig oder unvollständig heraus, werden behördliche oder private Erklärungen im Sinne des § 3 Abs. 3 nicht oder verspätet oder unter leistungerschwerenden Auflagen oder Bedingungen erteilt, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung der Leistung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht PLANO das Recht zu ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

> 4 Preise

- (1) Die Leistungen von PLANO werden aufgrund der durch PLANO abgegebenen Auftragsbestätigungen und den darin enthaltenen Preisen abgerechnet. Für Nachbestellungen sind die Preise des ersten Angebotes nicht verbindlich. Es gilt der aktuelle Tagespreis, wenn keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, sind alle Preisangaben ab Werk ausschließlich Verpackung und ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Lieferungen frei Haus bzw. Abholung ab Werk gehen Zusatzkosten die neben den reinen Transportkosten anfallen zu Lasten des Kunden.
- (3) Kostenvorschläge von PLANO sind unverbindlich soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- (4) Bei Erbringung der Leistung von PLANO im Betrieb des Kunden stellt dieser Strom, Wasser und die Kosten für die Wartung und sonstige notwendige Nebenleistungen unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Bei nachträglichen Änderungen des vereinbarten Empfangsortes trägt der Kunde alle daraus entstehenden Kosten. Im übrigen gilt Lieferung frei Empfangsort unter dem Vorbehalt einer befahrbaren Anfahrtsstraße. Bei Glätte, Eis und Schneefall sind entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen. Das gleiche gilt für Schäden, die PLANO oder von PLANO beauftragten Dritten infolge unzugänglicher Anfahrtswege erwachsen.
- (6) Erhöhen sich die Kosten für die von PLANO zu erbringenden Leistungen, ist der Auftrag den neuen Bedingungen anzupassen. Diese Anpassung ist schriftlich gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Dem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Zugang widersprechen, sofern die Preisänderung mehr als 8 % beträgt. Unterlässt der Auftraggeber den fristgemäßen Widerspruch, gilt die Preisangabe ab dem im Preisangabeschreiben genannten Termin als vereinbart.
- (7) Bei Zahlungsverkehr mit Auslandsberührung ist jede Partei verpflichtet, die hierdurch zusätzlich entstehenden Spesen für sich selbst zu tragen.

> 5 Lieferung

- (1) Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen sind unter Vorbehalt.
- (2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (4) Sofern der Besteller es wünscht, wird PLANO die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- (5) Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Kunden mit deren Bereitstellung auf ihn über.
- (6) Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch Arbeitskräfte zu erfolgen, die der Kunde in genügender Zahl auf seine Kosten zu stellen hat. Wartezeiten werden angerechnet. Beförderungen in Gebäudehallen etc. finden nicht statt.
- (7) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von PLANO setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (8) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (9) Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung und Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen von PLANO ist PLANO nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist PLANO berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.

> 6 Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Kunde hat die gelieferte Ware – soweit zumutbar auch durch eine Probenverarbeitung – bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.
- (2) Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind spätestens 14 Tage nach Empfang der Ware schriftlich vorzubringen.
- (3) Die Mängelhaftung von PLANO erlischt in jedem Falle 6 Monate nach Ablieferung der Ware. Der Kunde hat eine Pflicht zur schriftlichen Rüge, und zwar bei sichtbaren Mängeln binnen einer Woche nach Besitzübergabe und bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Entdeckung. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, hat der Kunde. Mängel, die infolge angemessener Stichproben sofort entdeckt werden könnten, sind sichtbare Mängel im Sinne dieser Bestimmungen. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis von PLANO zurückgesandt werden.
- (4) Die Einstandspflicht von PLANO entfällt im übrigen, wenn
 - (a) PLANO nicht die von PLANO für erforderlich gehaltenen Überprüfungen ermöglicht werden, wozu insbesondere die Besichtigung der beanstandeten Ware oder des geltend gemachten Schadens gehört: die Einstandspflicht entfällt auch, wenn die Möglichkeit der Überprüfung ohne Verschulden des Kunden durch Veräußerung, Weiterverarbeitung oder sonstige Maßnahmen, auch von dritter Seite vereitelt wird;
 - (b) Der Kunde nicht rechtzeitig seiner Rügepflicht nachkommt;
 - (c) Die von PLANO gelieferte Ware im Widerspruch zur durch PLANO erfolgten technischen Beratung verwendet wird. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Einstandspflicht gegeben ist, ist PLANO je nach Wahl zur Neulieferung einwandfreier Ware oder zur Gutschrift des Minderwertes der gelieferten Ware verpflichtet. Daneben sind Schadenersatzansprüche, auch solche aus positiver Forderungsverletzung und unerlaubter Handlung, vorbehaltlich § 276 II BGB, grundsätzlich ausgeschlossen, soweit PLANO nicht seinerseits infolge des Schadensereignisses Ansprüche gegen Dritte hat. Ist ein solcher Fall gegeben, wird PLANO von eigener Haftung frei, wenn PLANO Ansprüche an den Kunden abtritt. Ist ein Schaden als Folge fälschlich zugesicherter Eigenschaften aufgetreten, haftet PLANO bei Nachweis grober Fahrlässigkeit auf den unmittelbaren Schaden, begrenzt bis zum Höchstbetrag von 2.500,00 €, sofern die Zusicherung schriftlich durch befugtes Personal erfolgte.
- (5) Wird die Ware durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung nach Gefahrenübergang beschädigt oder vernichtet, ist PLANO nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung sowie Wandlung oder Minderung verpflichtet.
- (6) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz von PLANO, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmengen. Dies gilt nicht, soweit PLANO nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder großer Fahrlässigkeit unbeschränkt haften.
- (7) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet PLANO entsprechend der Regelungen des BGB.

> 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt und ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes, auch bezüglich einer Entgeltminderung, vereinbart wurde. Im Verzugsfall werden dem Auftraggeber die gesetzlich gültigen Verzugszinsen berechnet.
- (2) PLANO kann Teilleistungen gesondert abrechnen oder entsprechend des Fortgangs der Arbeiten Abschlagszahlungen verlangen, die sofort nach Zugang der Abschlagsrechnung zu leisten sind.
- (3) Ab der 2. Mahnung ist PLANO berechtigt 5,00 € Mahngebühren je Mahnung zu berechnen.
- (4) Jede Aufrechnung mit oder Zurückbehaltung wegen Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese wären unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- (5) Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist PLANO – unbeschadet der sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen auf ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Vom Kunden gewährte Sicherheiten sind auch für Forderungen konzernangehöriger Unternehmen zu verwenden.

> 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von PLANO. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwerts bei PLANO. Der Besteller ist zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.
- (2) Wird die Kaufsache mit anderen, der PLANO nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt PLANO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.
- (3) Der Kunde ist gehalten, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim weiteren Verkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- (4) Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt dieser schon jetzt an PLANO ab. Unabhängig von der Abtretung und des Einzugrechtes von PLANO ist der Besteller zur Einziehung berechtigt, sofern er seinen Verpflichtungen gegenüber PLANO nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen von PLANO hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und die Abtretung anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und ein Herausgabeverlangen nach diesen Bedingungen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

> 9 Abnahme

- (1) Mit Übergabe bzw. Übernahme der Ware ist PLANO seinen Lieferverpflichtungen nachgekommen.

> 10 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Angebotserstellung/Auftragsabwicklung bzw. Vertragserstellung oder -änderung erforderlichen Daten werden von PLANO im Sinne des BDSG in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.

> 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen PLANO und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz von PLANO.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.